

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Band:** 27 (1948)  
**Heft:** 1

## Titelseiten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## ROTE REVUE

27. Jahrgang

JANUAR 1948

Heft 1

EMIL KLÖTI

*Eine neue Sanierung der SBB?*

## I.

Auf den 1. Januar 1946 sind die Schweizerischen Bundesbahnen zu Lasten der allgemeinen Rechnung des Bundes saniert worden. Der Bund übernahm Schulden der SBB im Betrage von 1331 Millionen Franken und ersetzte sie durch ein Dotationskapital von 400 Millionen Franken, für das die SBB nur dann einen Zins zu zahlen haben, wenn ihr Betriebsergebnis es erlaubt. Die SBB sind somit von der Verzinsung von mindestens 931 Millionen Franken und höchstens 1331 Millionen Franken befreit worden, was bei einem Zinsfuß von  $3\frac{1}{4}$  Prozent eine Entlastung der Betriebsrechnung um 30 bis 43 Millionen Franken bedeutet.

Die Entschuldung wurde, wie der Bundesrat in seiner Nachtragsbotschaft vom 17. September 1943 ausführte, in dem Ausmaße vorgenommen, das «absolut unerlässlich ist, um die SBB leistungs- und konkurrenzfähig zu machen». Die SBB sollten sich von nun an selbst erhalten. Ob ihnen dies immer möglich sein würde, ist jedoch namentlich so lange, als der Wettbewerb von Bahn und Auto noch nicht geregelt ist, keineswegs sicher. Deshalb ergänzte das Bundesbahngesetz die Entschuldung durch die Vorschrift, daß allfällige Betriebsdefizite nicht auf neue Rechnung übertragen werden dürfen, sondern vom Bund (allgemeine Rechnung) übernommen werden müssen. Das bedeutet nichts weniger, als daß von jetzt an alle Jahresdefizite nicht durch die Bahnenutzer in der Form von Taxen, sondern durch die eidgenössischen Steuerzahler abgetragen werden müssen.

Bei der Beratung des Sanierungsgesetzes und im Abstimmungskampf betrachtete man es als selbstverständlich, daß die verantwortlichen Behörden alles tun würden, daß solche Defizitüberweisungen an den Bund die Ausnahme

